

Gemeinde Fällanden
Fällanden Benglen Pfaffhausen



Beleuchtender Bericht **Gemeindeversammlung**

Mittwoch, 18. Juni 2025, 19.30 Uhr

im Kultur- und Begegnungszentrum Zwicky-Fabrik
Wigartenstrasse 13, Fällanden

Inhaltsverzeichnis

Jahresrechnung 2024; Genehmigung	4
Abschied der Rechnungsprüfungskommission	11
Einzelinitiative «Änderung von Artikel 13, Feuerwerk, der Polizeiverordnung der Gemeinde Fällanden vom 29. November 2017».....	12

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Fällanden werden eingeladen, am

Mittwoch, 18. Juni 2025, 19.30 Uhr
im Kultur- und Begegnungszentrum Zwicky-Fabrik
Wigartenstrasse 13, 8117 Fällanden

an der Gemeindeversammlung zur Behandlung der folgenden Geschäfte teilzunehmen. Im Falle eines Versammlungsabbruchs wird als Ersatztermin der 25. Juni 2025, 19.30 Uhr, festgelegt.

Traktanden

1. Jahresrechnung 2024; Genehmigung
2. Einzelinitiative «Änderung von Artikel 13, Feuerwerk, der Polizeiverordnung der Gemeinde Fällanden vom 29. November 2017»
3. Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes

Beleuchtender Bericht

Der Beleuchtende Bericht ist auf der Gemeindewebseite, www.faellanden.ch verfügbar. Zudem liegen einige Exemplare beim Haupteingang des Gemeindehauses auf. Auf Anfrage werden die Unterlagen per Post zugestellt, dafür kann man sich an den Fachbereich Präsidiales, Telefon 043 355 35 55 oder praesidiales@faellanden.ch wenden.

Aktenauflage

Die detaillierten Unterlagen liegen ab dem Datum der Publikation (Freitag, 16. Mai 2025) während der Öffnungszeiten des Gemeindehauses im Fachbereich Präsidiales zur Einsicht auf.

Anfragen

Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes, die spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Teilnahme und Stimmberechtigung

Zur Gemeindeversammlung sind alle interessierten Personen eingeladen. Die Stimmberechtigung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Gemeinderat Fällanden

Jahresrechnung 2024; Genehmigung

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Fällanden wird genehmigt.

Weisung

Erfolgsrechnung

Die Jahresrechnung der Gemeinde Fällanden weist bei einem Aufwand von CHF 81'296'066.35 und einem Ertrag von CHF 84'078'457.50 einen Ertragsüberschuss von CHF 2'782'391.15 aus.

Investitionsrechnung

Die Investitionen im Verwaltungsvermögen weisen Ausgaben von CHF 5'800'555.67 und Einnahmen von CHF 689'394.62 aus. Dies ergibt Nettoinvestitionen von CHF 5'111'161.05. In der Investitionsrechnung des Finanzvermögens sind weder Ausgaben noch Einnahmen zu verzeichnen.

Bilanz

Die Bilanzsumme beträgt CHF 130'123'811.66. Nach der Verbuchung des Ertragsüberschusses von CHF 2'782'391.15 erhöht sich das Eigenkapital per 31. Dezember 2024 auf CHF 104'252'494.40.

Begründung wesentliche Abweichungen

Erfolgsrechnung – Zusammenfassung

Der Ertragsüberschuss von CHF 2'782'391.15 liegt mit einer Abweichung von CHF 1'559'191.15 deutlich über dem budgetierten Wert von CHF 1'223'200. Das bessere Jahresergebnis wurde durch viele verschiedene Faktoren verursacht, die grössten Abweichungen sind folgende:

- Um CHF 1.2 Mio. tiefere Steuererträge Rechnungsjahr 2024
- Um CHF 1.1 Mio. tiefere Steuererträge aus Steuern früherer Jahre
- Um CHF 2.2 Mio. höhere Steuererträge aus Grundstückgewinnsteuern
- Um CHF 1.6 Mio. höherer Ertrag aufgrund Ressourcenzuschuss aus dem Zürcher Finanzausgleich
- Um CHF 0.3 Mio. höherer Ertrag aus der periodischen Neubewertung der Liegenschaften im Finanzvermögen
- Um CHF 0.6 Mio. höherer Aufwand für die ambulante und stationäre Krankenpflege (Pflegefinanzierung)

- Um CHF 0.3 Mio. höherer Aufwand im Bereich des Asylwesens und Integration
- Um CHF 0.5 Mio. tieferer Aufwand für die Primarschule
- Um CHF 0.3 Mio. tieferer Aufwand im Bereich der Sonderpädagogik

Detaillierte Erläuterungen

Aufwand nach Sachgruppen

Fiskalertrag (Steuerertrag)

Rechnung 2024 in CHF	Budget 2024 in CHF	Differenz RG24 – BU24 in CHF	Differenz RG24 – BU24 in %
44'321'546.74	44'629'000.00	-307'450.26	-0.69 %

Die Erträge aus den Steuern aus dem Rechnungsjahr 2024 fielen um CHF 1.2 Mio. tiefer aus als budgetiert. Auch die Steuern früherer Jahre fielen deutlich tiefer aus als erwartet und dies trotz Teilauflösung der im Jahr 2023 gebildeten Rückstellungen aufgrund der nicht korrekt fakturierten provisorischen Steuerrechnungen 2023. Auf den steuerpflichtigen Personenkreis bezogen, zeigt sich bei den natürlichen Personen ein positives Bild. Die budgetierten Werte konnten knapp überschritten werden. Hingegen liegen die Erträge bei den juristischen Personen deutlich hinter den Erwartungen. Der massive Einbruch der Gewinnsteuern aus früheren Jahren war in diesem Umfang nicht vorauszusehen.

Ein deutlich erfreulicherer Bild zeigt die Entwicklung der Grundstückgewinnsteuern. Wie bereits im Vorjahr konnte der erwartete Ertrag übertroffen werden. Im Jahr 2024 war der Mehrertrag von CHF 2.2 Mio. ausserordentlich hoch. Dank diesem Mehrertrag konnten die Mindererträge bei den ordentlichen Steuern beinahe kompensiert werden. Da es sich bei den Grundstückgewinnsteuern um nicht regelmässige Steuererträge handelt, ist die Entwicklung der Erträge nur schwer voraussehbar.

Transferertrag

Rechnung 2024 in CHF	Budget 2024 in CHF	Differenz RG24 – BU24 in CHF	Differenz RG24 – BU24 in %
12'204'716.57	10'834'600.00	+1'370'116.57	+12.65 %

Die Steuerkraft der Gemeinde Fällanden hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht gross verändert. Jedoch hat sich die mittlere Steuerkraft des Kantons Zürich deutlich erhöht. Dieser Umstand führt dazu, dass die Gemeinde Fällanden für das Jahr 2024 von einem Ressourcenzuschuss aus dem Zürcher Finanzausgleich, in der Höhe von CHF 1.6 Mio. profitiert. Dieser An-

stieg konnte im Budget 2024 nicht vorausgesehen werden bzw. das Gemein-
deamt des Kantons Zürich ging von einer tieferen Steuerkraft aus. Aus die-
sem Grund wurde kein Ertrag budgetiert.

Finanzertrag

Rechnung 2024 in CHF	Budget 2024 in CHF	Differenz RG24 – BU24 in CHF	Differenz RG24 – BU24 in %
1'623'188.30	1'518'100.00	+105'088.30	+6.92 %

Im Jahr 2024 wurde die periodische Neubewertung der Liegenschaften im
Finanzvermögen durchgeführt (Neubewertung muss einmal pro Amtsperiode
durchgeführt werden). Die Neubewertung aufgrund der gesetzlichen Vor-
schriften führte zu einem Buchgewinn von CHF 0.3 Mio. Das sinkende Zins-
niveau führte dazu, dass sich die budgetierten Zinserträge für Festgeldanla-
gen als zu optimistisch erwiesen haben. Dies führte zu einem Minderertrag
von CHF 0.2 Mio.

Personalaufwand

Rechnung 2024 in CHF	Budget 2024 in CHF	Differenz RG24 – BU24 in CHF	Differenz RG24 – BU24 in %
18'518'469.56	18'466'800.00	+51'669.56	+0.28 %

Sämtliche Stellen konnten gemäss Stellenplan besetzt werden. Daher lagen
die Personalaufwendungen im Rahmen des Budgets.

Sach- und übriger Betriebsaufwand

Rechnung 2024 in CHF	Budget 2024 in CHF	Differenz RG24 – BU24 in CHF	Differenz RG24 – BU24 in %
21'202'278.91	22'805'300.00	-1'603'021.09	-7.03 %

Im Vergleich zum Budget 2025 sinkt der Sach- und übrige Betriebsaufwand
um rund CHF 1.6 Mio. Mit ein Grund für den tieferen Aufwand sind die gerin-
geren Kosten für den Wasser- und Stromankauf sowie der Konzessionen
Strom. Zudem fiel der Aufwand im Zusammenhang mit den Asylcontainern
im Jahr 2024 nicht an. Ebenfalls tiefer als budgetiert lagen die Kosten für
den Tiefbauunterhalt Gemeindestrassen und Elektrizitätsnetz.

Transferaufwand

Rechnung 2024 in CHF	Budget 2024 in CHF	Differenz RG24 – BU24 in CHF	Differenz RG24 – BU24 in %
34'287'476.57	33'328'100.00	+ 959'376.57	+ 2.88 %

Im Transferaufwand sind die Auszahlungen an Privatpersonen (bspw. wirtschaftliche Hilfe, Ergänzungsleistungen, Asylwesen) wie auch Beiträge an Institutionen (bspw. Pflegefinanzierungsbeiträge an Alters- und Pflegeheime oder Spitex) enthalten. Diese Kosten nahmen im Jahr 2024 gegenüber dem Budget deutlich zu. Weitere Ausführungen dazu sind in den nachfolgenden Absätzen (Bereiche Gesundheit und Soziales) enthalten.

Aufwendungen nach Ressorts

Abgesehen vom zusätzlichen Ertrag aus dem Finanzausgleich, fielen die grössten Abweichungen vor allem in den Ressorts Gesellschaft (Mehraufwand) und Schule (Minderaufwand) an. Die übrigen Bereiche lagen im Rahmen der budgetierten Vorgaben.

Im Ressort Gesellschaft, das die Bereiche Gesundheit, Alterszentrum Sunnetal sowie Soziales umfasst, resultiert im Vergleich zum Budget 2024 ein Netto-Mehraufwand von rund CHF 1.5 Mio.

Bereich Gesundheit

Rechnung 2024 in CHF	Budget 2024 in CHF	Differenz RG24 – BU24 in CHF	Differenz RG24 – BU24 in %
3'529'113.64	2'904'300.00	+624'813.64	+21.51 %

Im Bereich Gesundheit sind Mehraufwendungen in den Teilbereichen ambulante und stationäre Gesundheitskosten von rund CHF 0.6 Mio. zu verzeichnen. Wie bereits in den vergangenen Jahren nehmen die Kosten im Bereich der Pflege von Jahr zu Jahr zu. Einfluss auf die Kosten hat hierbei unter anderem die demografische Entwicklung, aber natürlich auch die Kostensteigerung im Gesundheitswesen. Von der Gemeinde zu leistende Defizitbeiträge werden grundsätzlich von der kantonalen Gesundheitsdirektion festgelegt. Nach diesen Vorgaben müssen die Pflegeinstitutionen mit den Gemeinden abrechnen.

Alterszentrum Sunnetal

Rechnung 2024 in CHF	Budget 2024 in CHF	Differenz RG24 – BU24 in CHF	Differenz RG24 – BU24 in %
315'547.11	187'200.00	+128'347.11	+68.56 %

Der Aufwandüberschuss des Alterszentrums Sunnetal liegt bei rund CHF 0.3 Mio. Der budgetierte Nettoaufwand wurde um CHF 0.1 Mio. überschritten. Vor allem die Personalkosten stiegen deutlich an, gleichzeitig konnte auch ein Mehrertrag verzeichnet werden, jedoch nicht in gleicher Höhe. Durch den Fachkräftemangel konnten Stellenvakanzen teilweise lange

nicht besetzt werden. Aufgrund einzelner längerer Ausfälle von Mitarbeitenden infolge Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschaft, musste auf temporäres Personal zurückgegriffen werden, welches höhere Kosten verursacht. Unter anderem die angestiegenen Lebensmittelpreise haben sich negativ auf den Sachaufwand ausgewirkt.

Bereich Soziales

Rechnung 2024 in CHF	Budget 2024 in CHF	Differenz RG24 – BU24 in CHF	Differenz RG24 – BU24 in %
7'902'988.03	7'206'500.00	+696'488.03	+9.66 %

Im Bereich Soziales liegt der Nettoaufwand rund CHF 0.7 Mio. über dem budgetierten Wert. Diese Abweichung verteilt sich über die diversen Teilbereiche. Bei den Ergänzungsleistungen lag der Nettoaufwand um rund CHF 0.2 Mio. über dem Budget. Im Teilbereich Jugend ist das Nettoergebnis um rund CHF 0.2 Mio. höher als budgetiert. Dies liegt ausschliesslich am Beitrag für die Kinder- und Jugendheimfinanzierung. Es wurden Mehrkosten aus dem Jahr 2023 in dieser Höhe in Rechnung gestellt. Ebenfalls für die Mehrkosten verantwortlich ist der Teilbereich Asyl und Integration. Der Nettoaufwand lag um CHF 0.3 Mio. über dem Budget. Man ging im Rahmen des Budgets von deutlich höheren Rückerstattungen durch den Kanton aus. Dies war jedoch zu optimistisch. Im Jahr 2024 fielen noch keine Abschreibungen für den Asylbereich an, da die Investitionen in die Unterbringung von Flüchtlingen noch nicht abschliessend getätigt wurden.

Im Ressort Schule konnten die budgetierten Nettoaufwendungen um rund CHF 1.3 Mio. unterschritten werden. Im Teilbereich Primarschule lagen die Kosten um rund CHF 0.5 Mio. unter dem Budget 2024. Die Lohnkosten sind nur sehr grob schätzbar, da jeweils per Sommer grössere Wechsel beim Personal anstehen können. Dies hat direkte Folgen auf die Lohnkosten. Je nach Erfahrung der Lehrpersonen können die Löhne stark variieren. Auch die Klassengrössen haben einen direkten Einfluss auf die Lohnkosten. Daher sind auch die grössten Abweichungen üblicherweise im Personal- und Transferaufwand zu finden. Die Lohnkosten von kantonale besoldeten Mitarbeitenden werden durch den Kanton mittels Transferaufwand an die Gemeinden verrechnet.

Bereich Primarstufe

Rechnung 2024 in CHF	Budget 2024 in CHF	Differenz RG24 – BU24 in CHF	Differenz RG24 – BU24 in %
5'086'520.85	5'534'300.00	-447'779.15	-8.09 %

Bereich Sonderpädagogik

Rechnung 2024 in CHF	Budget 2024 in CHF	Differenz RG24 – BU24 in CHF	Differenz RG24 – BU24 in %
4'768'574.79	5'069'900.00	-301'325.21	-5.94 %

Erfreulich ist der Umstand, dass der Nettoaufwand im Teilbereich Sonderpädagogik ebenfalls unter dem erwarteten Aufwand blieb. Netto lag dieser Teilbereich um CHF 0.3 Mio. unter dem Budget. Die internen Personalkosten lagen leicht tiefer wie auch externe Kosten, bspw. für den Transport der SuS in externen Sonderschulen.

Bereich Informatik (Schule)

Rechnung 2024 in CHF	Budget 2024 in CHF	Differenz RG24 – BU24 in CHF	Differenz RG24 – BU24 in %
812'480.57	1'187'500.00	-375'019.43	-31.58 %

Zum besseren Ergebnis trug auch der Minderaufwand von rund CHF 0.4 Mio. im Bereich der Informatik bei. Aufgrund tieferer Investitionskosten haben sich die Abschreibungen für Informatikmittel gegenüber dem Budget deutlich reduziert.

Ressort Tiefbau und Werke

Bei den gebührenfinanzierten Bereichen (Teil des Ressorts Tiefbau und Werke), die das Ergebnis nicht beeinflussen, da sie spezialfinanziert sind, gibt es diverse Abweichungen. Die grössten Differenzen sind im Bereich des Elektrizitätswerks und insbesondere im Stromhandel zu finden. Im Bereich Netz konnten die budgetierten Erträge nicht ganz erreicht werden. Dies führte unter anderem dazu, dass ein Defizit von rund CHF 0.5 Mio. entstand, das aus der Spezialfinanzierung entnommen wurde. Beim Stromhandel sind die grössten Abweichungen zu verzeichnen. So konnte im Jahr 2024 ein um rund CHF 0.4 Mio. höherer Gebührenertrag verzeichnet werden. Dies führte dazu, dass auch der Gewinn im Stromhandel um rund CHF 0.5 Mio. höher ausfiel. Mit dem Gesamtgewinn von rund CHF 0.9 Mio. konnte zumindest ein Teil des hohen Defizits aus dem Vorjahr kompensiert werden.

Investitionsrechnung

Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und nicht veräussert werden können, ohne diese zu beeinträchtigen.

Im Steuerhaushalt stehen den budgetierten Nettoinvestitionen von CHF 11'584'800 realisierte Projekte von CHF 3'002'151.66 gegenüber. Dies entspricht Minderausgaben von CHF 8'582'648.34. Diese Minderausgaben setzen sich im Wesentlichen aus folgenden Abweichungen zusammen:

- Verzögerung Gemeindehaus Projektierung, GV-Beschluss vom 12. Juni 2024
- Minderkosten bei Sanierungsarbeiten an der Zwicky-Fabrik
- Für den kontinuierlichen behindertengerechten Ausbau der kommunalen Bushaltestellen wurde im 2024 kein Betrag benötigt.
- Verzögerungen im Bereich der Gewässerraumplanung (Hochwasserschutzmassnahmen)
- Diverse budgetierte Sanierungsmassnahmen an Schulliegenschaften zurückgestellt (Dachsanierungen, Ersatz Wärmezeugung).
- Die Ausführung für die provisorische Schulraumbaute wurde von 2023 auf 2024 verschoben, was zu Mehrkosten gegenüber dem Budget führte.

In den gebührenfinanzierten Bereichen, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Elektrizitätswerk wurden im Jahr 2024 Nettoinvestitionen von CHF 2'109'009.39 getätigt. Im Budget 2024 geplant waren Nettoinvestitionen von CHF 3'206'000. Im Bereich Wasserversorgung entstanden nur geringe Abweichungen, verursacht durch Bauverzögerungen. Die Abweichung im Bereich Abwasser lag etwas höher, ebenfalls verursacht durch Bauverzögerungen. Im Bereich des Elektrizitätswerks fielen die Investitionen 2024 infolge der Bauverzögerungen deutlich geringer aus.

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die nicht unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, sondern nur mit ihrem Ertrag die Aufgabe der Verwaltung erleichtern.

Für das Jahr 2024 wurden im Finanzvermögen CHF 230'000 für Sanierungsarbeiten an den Liegenschaften Maurstrasse 25 und Benglenstrasse 22–28 budgetiert. Die Sanierungsarbeiten konnten jedoch nicht realisiert werden.

Detaillierte Abweichungsbegründungen sind in der Jahresrechnung 2024 in Tabellenform angehängt.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Ausgangslage

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Rechnung 2024 geprüft und hat folgende finanzpolitische Bemerkungen:

- Der Ertragsüberschuss von rund CHF 2.7 Mio. ist zwar erfreulich, er ist jedoch fast ausschliesslich glücklichen Umständen geschuldet. Die Grundstücksgewinnsteuern lagen um CHF 2.2 Mio. über dem budgetierten Wert und zusätzlich erhielt die Gemeinde einen Ressourcenzuschuss aus dem Finanzausgleich in Höhe von CHF 1.6 Mio. Ohne diese beiden Positionen wäre das Resultat deutlich negativ ausgefallen (-1.1 Mio. CHF).
- Von den geplanten Investitionen in Höhe von CHF 11.5 Mio. wurden lediglich rund CHF 3 Mio. umgesetzt. Dadurch fielen auch die Abschreibungen um rund CHF 0.3 Mio. tiefer aus. Die RPK zeigt sich mit der Investitionsplanung des Gemeinderates unzufrieden und ersucht diesen, künftige Investitionen realistischer zu budgetieren.
- Positiv zu werten ist der Umstand, dass im Bereich der Schule die Aufwände um insgesamt CHF 1.3 Mio. tiefer ausfielen als budgetiert.

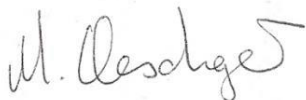
Antrag und Empfehlung

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung die Rechnung 2024 zu genehmigen.

Fällanden, 2. Mai 2025

Für die Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident



Martin Oeschger

Der Aktuar



Daniel Lienhard

Einzelinitiative «Änderung von Artikel 13, Feuerwerk, der Polizeiverordnung der Gemeinde Fällanden vom 29. November 2017»

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Der Einzelinitiative «Änderung von Artikel 13, Feuerwerk, der Polizeiverordnung der Gemeinde Fällanden vom 29. November 2017» wird zugestimmt.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Mit Schreiben von 14. März 2025 reichte Martina Steiner, Pfaffhausen, die Einzelinitiative «Änderung von Artikel 13, Feuerwerk, der Polizeiverordnung der Gemeinde Fällanden vom 29. November 2017» ein. Es wird beantragt, dass das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk verboten ist. Nicht lärmendes Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. In der aktuellen Polizeiverordnung der Gemeinde Fällanden ist das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

Der Gemeinderat unterstützt die vorliegende Einzelinitiative «Änderung von Artikel 13, Feuerwerk, der Polizeiverordnung der Gemeinde Fällanden vom 29. November 2017» von Martina Steiner. Lärmendes Feuerwerk kann bei Menschen und Tieren regelmässig zu erheblichem Stress und Ängsten führen. Lautstarke Knallgeräusche sind eine Belastung für Haus- und Wildtiere. Feuerwerkslärm kann sich für sensible oder gesundheitlich beeinträchtigte Menschen als signifikante Belastung erweisen. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass ein Verbot von Feuerwerk, das Lärm verursacht, einen wirksamen Beitrag zum Schutz dieser Gruppen leisten kann.

Der Gemeinderat empfiehlt deshalb Zustimmung zur Einzelinitiative.

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 14. März 2025 reichte Martina Steiner, Pfaffhausen, gestützt auf Art. 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und §§ 146 ff des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) eine Einzelinitiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs unter dem Titel «Änderung von Artikel 13, Feuerwerk der Polizeiverordnung der Gemeinde Fällanden vom 29. November 2017» ein.

Initiativtext der Einzelinitiative

Der Initiativtext lautet wie folgt:

Artikel 13 der Polizeiverordnung der Gemeinde Fällanden ist wie folgt zu ändern:

Neu

Abs. 1: Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist verboten.

Abs. 2: Nicht lärmendes Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

Ohne Änderung

Abs. 3: Aus Sicherheitsgründen kann der/die Ressortvorsteher/in örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

Abs. 4: Für besondere Veranstaltungen kann der/die Ressortvorsteher/in Ausnahmen bewilligen.

Begründung der Einzelinitiative

Die Initiative fordert, dass das Abbrennen und Abfeuern von lärmendem Feuerwerk wie z. B. Petarden, Mörsern, knallende Raketen etc. ganzjährig untersagt ist, auch am 1. August und an Silvester. Nichtlärmendes Feuerwerk soll wie bisher erlaubt bleiben.

Empfindliche, auch kranke Menschen, Wild-, Nutz- und Haustiere leiden unter dem sehr lauten und repetitiv lauten Feuerwerkslärm und können gesundheitliche Schäden erleiden.

Die Nachtruhe und die Befindlichkeit werden bei den jetzigen Verhältnissen über mehrere Tage hin gestört, weil zwei bis drei Tage vor und nach den erlaubten Zeiten lärmendes Feuerwerk bei Tag und Nacht willkürlich gezündet wird. Ferner verschmutzt Feuerwerk zusätzlich zu den Lärmimmissionen die

Luft durch Feinstaub und die Umwelt durch Abfall. Folgeschäden bei Menschen und Tieren sind durch die Einschränkung von lärmendem Feuerwerk massgeblich zu vermindern.

Einige Gemeinden im Kanton Zürich, wie Dürnten, Hombrechtikon und Bubikon, haben ein solches Verbot bereits beschlossen. Diverse Gemeinden im Kanton Graubünden, u. a. Davos, haben bereits seit mehreren Jahren ein Verbot von lärmendem Feuerwerk.

Bezüglich der nationalen Feuerwerksinitiative stellt sich der Bundesrat auf den Standpunkt, dass ein solches Verbot in die Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden falle, weshalb ein nationales Verbot nicht erforderlich sei.

Der Nationalfeiertag und der Silvester ist für viele Bürgerinnen und Bürger ein wichtiger Bestandteil des Schweizer Brauchtums. Die bestehenden Traditionen sollen bewahrt bleiben. Diese sind mit einem Verbot von lärmendem Feuerwerk in keiner Weise gefährdet, können doch die Feiern weiterhin im gewohnten Rahmen, einfach ohne Feuerwerk mit Knalleffekten, durchgeführt werden.

Gültigkeitserklärung

Mit Beschluss Nr. 66 vom 15. April 2025 hat der Gemeinderat die Einzelinitiative im Sinne von § 150 GPR für gültig erklärt und beschlossen, diese der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2025 vorzulegen.

Zuständigkeit der Einzelinitiative

In Art. 13 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde (GO) wird bestimmt, welche Geschäfte der Gemeindeversammlung zu unterbreiten sind. Gestützt auf Art. 13 GO fällt der Erlass und die Änderung der Polizeiverordnung in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung.

Synoptische Darstellung der geplanten Änderung

Gemäss vorliegender Einzelinitiative soll Art. 13 der Polizeiverordnung der Gemeinde Fällanden wie folgt geändert werden:

Bisher	Neu
¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.	¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist verboten.
² Aus Sicherheitsgründen kann der/die Ressortvorsteher/in örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.	² Nicht lärmendes Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.
³ Für besondere Veranstaltungen kann der/die Ressortvorsteher/in Ausnahmen bewilligen.	³ Aus Sicherheitsgründen kann der/die Ressortvorsteher/in örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.
	⁴ Für besondere Veranstaltungen kann der/die Ressortvorsteher/in Ausnahmen bewilligen.

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat spricht sich für die Annahme der Einzelinitiative aus. Lärmendes Feuerwerk kann bei Menschen und Tieren regelmässig zu erheblichem Stress und Ängsten führen. Lautstarke Knallgeräusche sind eine Belastung für Haus- und Wildtiere. Feuerwerkslärm kann sich für sensible oder gesundheitlich beeinträchtigte Menschen als signifikante Belastung erweisen. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass ein Verbot von Feuerwerk, das Lärm verursacht, einen wirksamen Beitrag zum Schutz dieser Gruppen leisten kann.

Der Gemeinderat ist sich der Schwierigkeiten bewusst, die mit der Durchsetzung eines solchen Verbots verbunden sind. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen dennoch Feuerwerke abgebrannt werden. Darüber hinaus hebt der Gemeinderat die Wichtigkeit einer regionalen Koordination hervor, da auch in mehreren Gemeinden im Kanton Zürich sowie im Bezirk Uster ähnliche Initiativen eingereicht wurden.